



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 16 – 16.08.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster	458
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)	465
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch	472
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	474
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch	481
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – Besonderer Teil –	483

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil mit Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Sinologie/Chinese Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Sinologie begründen. ²Das Fach umfasst in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen aus der älteren und jüngeren Geschichte Chinas sowie des heutigen China unter Einbeziehung von Taiwan, Hongkong, Singapur und der sogenannten Überseechinesen. Das Spektrum umfasst die Gebiete Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, internationale Beziehungen, Sprache, Literatur, Philosophie, Religion, Medien, Naturwissenschaften und Technik. Das 1. und 2. Studienjahr des Bachelorstudiengangs Sinologie/Chinese Studies sind sprachlich und thematisch sowohl dem vormodernen als auch dem modernen China und Greater China gewidmet, ab dem 3. Studienjahr kann eine Spezialisierung vorgenommen werden. ³Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums die Grundlagen des Faches Sinologie/Chinese Studies, überblicken die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches und haben die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben, um kompetent in chinabezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehört die Beherrschung des Chinesischen in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium von Sinologie/Chinese Studies als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 CP:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
SIN-BA3-1	Pflicht	Modernes Chinesisch I	1.	9
SIN-BA3-2	Pflicht	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1.	6
SIN-BA3-3	Pflicht	Modernes Chinesisch II	2.	9
SIN-BA3-4	Pflicht	China in der Geschichte	2.-3.	6
SIN-BA3-5	Pflicht	China in der Gegenwart	2.-3.	6
SIN-BA3-6	Pflicht	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	3.	6
SIN-BA3-7	Pflicht	Grundlagen chinesische Schriftsprache	3.-4.	6
SIN-BA3-8	Pflicht	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	4.	6
SIN-BA3-9	Pflicht	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas	4.	3 + (3*)

SIN-BA4-1	Pflicht	Interkulturelle Kompetenz im lebensweltlichen und universitären Kontext Chinas I	4.	(6*)
SIN-BA3-10	Pflicht	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	5.-6.	6
SIN-BA3-11	Pflicht	Sprachaufbau chinesische Schriftsprache	5.-6.	6
SIN-BA3-12	Pflicht	Moderne chinesische Texte	5.-6.	9
SIN-BA3-13	Pflicht	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	5.-6.	9
SIN-BA3-14	Pflicht	Bachelorarbeit	6.	12
Summe				99 + (9*)

* Eine Lehrveranstaltung des Moduls SIN-BA3-9 und das Modul SIN-BA4-1 werden auf den Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen angerechnet.

²Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 CP zu erbringen, von denen 9 CP im Rahmen der Module SIN-BA3-9 und SIN-BA4-1 erbracht werden.

³Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-BA3-1, SIN-BA3-3, SIN-BA3-6, SIN-BA3-8, SIN-BA3-9, SIN-BA3-10 und SIN-BA4-1 Ersatzleistungen zu erbringen sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement* fest. ⁴Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.

(3) ¹Das Studium von Sinologie/Chinese Studies als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 CP:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
SIN-BA3-15	Pflicht	Modernes Chinesisch Nebenfach I	1.	9
SIN-BA3-2	Pflicht	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1.	6
SIN-BA3-16	Pflicht	Modernes Chinesisch Nebenfach II	2.	9
SIN-BA3-4	Pflicht	China in der Geschichte	2.-3.	6
SIN-BA3-5	Pflicht	China in der Gegenwart	2.-3.	6
SIN-BA3-17	Pflicht	Modernes Chinesisch Nebenfach III	3.	6
SIN-BA3-18	Wahlpflicht	Modernes Chinesisch Nebenfach IV	4.	6
SIN-BA3-19	Wahlpflicht	Grundlagen chinesische Schriftsprache Nebenfach	5.-6.	6
SIN-BA3-20	Pflicht	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	5.-6.	12
Summe				60

²Aus den Modulen SIN-BA3-18 und SIN-BA3-19 ist eines zu wählen.

³Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-BA3-15, SIN-BA3-16, SIN-BA3-17 und SIN-BA3-18 Ersatzleistungen zu erbringen sind bzw. das Modul SIN-BA3-19 zu wählen ist und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement* fest. ⁴Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre und Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Auslandsaufenthalt

¹Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sinologie/Chinese Studies im Hauptfach ist ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4a Satz 1 genehmigt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Chinesisch (Mandarin).

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw.

durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-1 (Modernes Chinesisch I)
- Modul SIN-BA3-3 (Modernes Chinesisch II).

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-15 (Modernes Chinesisch Nebenfach I)
- Modul SIN-BA3-16 (Modernes Chinesisch Nebenfach II).

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(6) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 3 Abs. 3 Satz 3 besteht die Orientierungsprüfung jeweils aus den im *learning agreement* für die oben genannten Module festgelegten Ersatzmodulen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies im Hauptfach und im Nebenfach jeweils nicht vorgesehen.

VI. Bachelorprüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 85 von 99 Leistungspunkten erbracht sind (abzüglich der Punkte aus Schlüsselqualifikationen).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelorarbeit und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium im dreijährigen Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im dreijährigen Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der

zuständige Prüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. *learning agreement*.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt dient einer ganzheitliche Ausbildung, die die Studierenden auf einen Berufseinstieg im Bereich der breitgefächerten anspruchsvollen China-bezogenen Berufstätigkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt wie auf demjenigen im chinesischsprachigen Ausland vorbereitet. ²Das Fach umfasst als fünf ineinandergreifende Komponenten intensive Sprachausbildung im Modernen Chinesisch; Vermittlung von Grundkenntnissen zur chinesischen Geschichte, Geistesgeschichte und Kultur sowie zur Landeskunde und zum politischen System des gegenwärtigen China sowie Vertiefung dieser chinawissenschaftlichen Kenntnisse; Aufbau der interkulturellen Kompetenz im chinesischen Kontext; Aufbau der fachsprachlichen Kompetenz in den Bereichen von Wirtschaft, Medien sowie Energie- und Umweltmanagement; sowie lebens- und berufspraktische Erfahrung im chinesischen Ausland. Kernelement des Studiengangs ist der zweisemestrige Studienaufenthalt am ECCS an der Peking-Universität.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 240 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt kann nur als Hauptfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 4 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das vierte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Das Studium von Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 156 CP:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
SIN-BA3-1	Pflicht	Modernes Chinesisch I	1.	9
SIN-BA3-2	Pflicht	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1.	6
SIN-BA3-3	Pflicht	Modernes Chinesisch II	2.	9
SIN-BA3-4	Pflicht	China in der Geschichte	2.–3.	6
SIN-BA3-5	Pflicht	China in der Gegenwart	2.–3.	6
SIN-BA3-6	Pflicht	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	3.	6
SIN-BA3-7	Pflicht	Grundlagen chinesische Schriftsprache	3.–4.	6
SIN-BA3-8	Pflicht	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	4.	6

SIN-BA3-9	Pflicht	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas	4.	3 + (3*)
SIN-BA4-1	Pflicht	Interkulturelle Kompetenz im lebensweltlichen und universitären Kontext Chinas I	4.	(6*)
SIN-BA4-2	Pflicht	Sprache der chinesischen Berufswelt – Grundlagen	4.	9
SIN-BA4-3	Pflicht	Sprache der chinesischen Berufswelt – Sprachaufbau	5.	12
SIN-BA4-4	Pflicht	Interkulturelle Kompetenzen im lebensweltlichen und universitären Kontext Chinas II	5.	(6*)
SIN-BA4-5	Pflicht	Berufspraktikum I	5.	15
SIN-BA3-12	Pflicht	Moderne chinesische Texte	6.–7.	9
SIN-BA4-6**	Pflicht	Sprache der chinesischen Berufswelt – Sprachvertiefung I	6.–7.	9
SIN-BA4-7**	Pflicht	Berufspraktikum II	6.–7.	15
SIN-BA4-8	Pflicht	Sprache der chinesischen Berufswelt – Sprachvertiefung II	7.–8.	9
SIN-BA4-9	Pflicht	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	7.–8.	9
SIN-BA4-10	Pflicht	Bachelorarbeit	8.	12
Summe				156 + (15*)

* Eine Lehrveranstaltung des Moduls SIN-BA3-9 und die Module SIN-BA4-1 und SIN-BA4-4 werden auf den Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen angerechnet.

** Die Module SIN-BA4-6 und SIN-BA4-7 werden bei Wahl des Studienfensters Wirtschaft ersetzt, siehe Absatz 3.

²Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 24 CP zu erbringen, von denen 15 CP im Rahmen der Module SIN-BA3-9, SIN-BA4-1 und SIN-BA4-4 erbracht werden.

³Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-BA3-1, SIN-BA3-3, SIN-BA3-6, SIN-BA3-8, SIN-BA3-9, SIN-BA4-1, SIN-BA4-2, SIN-BA4-3, SIN-BA4-6 und SIN-BA4-8 Ersatzleistungen zu erbringen sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement* fest. ⁴Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.

(3) ¹Studierende im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt, die in einem der Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder Volkswirtschaftslehre (VWL) immatrikuliert sind, können das Studienfenster „Wirtschaft“ belegen. ²Im Studienfenster „Wirtschaft“ sind insgesamt 30 CP zu erwerben, davon 6 CP durch Erbringen von Lehrveranstaltungen mit dezidiertem Wirtschaftsbezug im Modul SIN-BA4-9 und 24 CP am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Rahmen der folgenden Module (vorbehaltlich Angebot), die an die Stelle der Module SIN-BA4-6 und SIN-BA4-7 treten:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
B300	Wahlpflicht	Kapitalmarktprodukte	WS	6
B301	Wahlpflicht	Corporate Finance	SS	6
B320	Wahlpflicht	Market Research	SS	9
B321	Wahlpflicht	Aspects of Marketing Management 1	WS, SS	6
B322	Wahlpflicht	Aspects of Marketing Management 2	WS, SS	6
B323	Wahlpflicht	Aspects of Marketing Management 3	WS, SS	6
B330A	Wahlpflicht	Accounting Information and Strategic Cost Management 1	SS	6
B330B	Wahlpflicht	Accounting Information and Strategic Cost Management 2	SS	9
B350	Wahlpflicht	Grundlagen der Besteuerung	WS	6
B380	Wahlpflicht	Internationale Rechnungslegung	SS	6
E130	Wahlpflicht	Makroökonomik I	WS	6
E210	Wahlpflicht	Wirtschafts- und Finanzpolitik	WS	6
E310	Wahlpflicht	The Theory and Empirics of Taxation	SS	6
E320	Wahlpflicht	Economics in Action	SS	6
E324	Wahlpflicht	Internationale Wirtschaftsorganisationen	WS, SS	6
E330	Wahlpflicht	International Money and Finance	SS	6
E361	Wahlpflicht	Wirtschaftsgeschichte der Welt: neue Forschungsansätze	WS	6
E363	Wahlpflicht	International Development Economics and Economic History	SS	6
E371	Wahlpflicht	Theory and Policy of International Trade	WS	6
E373	Wahlpflicht	Geographical Economics	SS	6
J200	Wahlpflicht	Privatrecht	WS	6
S310	Wahlpflicht	Financial Market Microstructure	SS	6
S321	Wahlpflicht	Applied Econometrics	SS	6
Summe				30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffern 2-6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wieder-

zugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Auslandsaufenthalt

¹Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt ist ein in den Studiengang integriertes Auslandsjahr am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4a Satz 1 genehmigt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Chinesisch (Mandarin).

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-1 (Modernes Chinesisch I)
- Modul SIN-BA3-3 (Modernes Chinesisch II).

²Der Besuch einer Studienberatung bis zum Ende des 1. Fachsemesters wird dringend empfohlen.

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 besteht die Orientierungsprüfung jeweils aus den im *learning agreement* für die oben genannten Module festgelegten Ersatzmodulen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt nicht vorgesehen.

VI. Bachelorprüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das siebte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen; und
2. das Erbringen von 145 der im Hauptfach vorgesehenen 156 Leistungspunkte.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls Bachelorarbeit und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium im vierjährigen Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im vierjährigen Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der zuständige Prüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehende Änderung am Besonderen Teil II 3 für das Fach Chinesisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Fach Chinesisch sind insgesamt 81 CP zu erwerben. ²Das Studium im Fach Chinesisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester	CP
SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	1	9
SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1	6
SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	2	9
SIN-BA3-4	China in der Geschichte	2–3	6
SIN-BA3-5	China in der Gegenwart	2–3	6
SIN-BA3-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	3	6
SIN-BA3-7	Grundlagen chinesische Schriftsprache	3–4	6
SIN-BA3-8	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	4	6
SIN-BA3-9	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas	4	3 + (3*)
SIN-BA3-10	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	5–6	6
SIN-BE-1	Fachdidaktik Chinesisch I	5–6	9
SIN-BA3-13	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	5–6	9
Summe:			81
SIN-BE-2	Bachelorarbeit (falls im Fach Chinesisch absolviert)	6	(6)

* Eine Lehrveranstaltung des Moduls SIN-BA3-9 mit 3 CP wird für die im Studienbereich Bildungswissenschaften vorgesehene Lehrveranstaltung "Beruf und Professionalität I" angerechnet.

³Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-BA3-1, SIN-BA3-3, SIN-BA3-6, SIN-BA3-8, SIN-BA3-9 und SIN-BA3-10 Ersatzleistungen zu erbringen sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement*

fest. ⁴Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Fach Chinesisch vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Chinesisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. *learning agreement*.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Masterprüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Masterstudiengang Sinologie/Chinese Studies ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Masterstudium dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene

Qualifikation der Studierenden im Bereich der Sinologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Das Fach beinhaltet in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen aus der älteren und jüngeren Geschichte Chinas sowie des heutigen China unter Einbeziehung von Taiwan, Hongkong, Singapur und der so genannten Überseechinesen. Das Spektrum umfasst die Gebiete Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, internationale Beziehungen, Sprache, Literatur, Philosophie, Religion, Medien, Naturwissenschaften und Technik. ⁴Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie Chinesisch auf höherem Niveau beherrschen sowie die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler tätig sein zu können.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Sinologie/Chinese Studies ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Masterstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Fach Sinologie oder ein gleichwertiger Abschluss in einem thematisch-methodisch verwandten Fach mit mindestens der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des Masterstudiengangs in Sinologie/Chinese Studies sind Kenntnisse des Chinesischen (Mandarin) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 GER erforderlich.

(5) Das Masterstudium in Sinologie/Chinese Studies kann durch geeignete Wahl der Module mit der Vertiefungsausrichtung Vormodernes China / Pre-Modern Chinese Studies vollständig in englischer Sprache absolviert werden; Kenntnisse des Deutschen sind dann für das Masterstudium nicht erforderlich.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Masterstudium Sinologie/Chinese Studies gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
SIN-MA-1	Pflicht	Interkulturelle Sprachpraxis Modernes Chinesisch	1.-2.	6
SIN-MA-2	Pflicht	Fachsprachliche Kompetenz Vormodernes Chinesisch	1.-2.	9
SIN-MA-3	Pflicht	China im Prozess der Globalisierung: Vormoderne Perspektiven	1.-2.	12
SIN-MA-4	Pflicht	China im Prozess der Globalisierung: Moderne Perspektiven	1.-2.	12
SIN-MA-5	Wahlpflicht	Wissenschaftliche Arbeitsweisen Vormodernes China	1.-2.	6

SIN-MA-6	Wahlpflicht	Forschungsansätze und Arbeitsweisen Modernes China	1.-2.	6
SIN-MA-7	Pflicht	Neue Horizonte des Wissens und der Forschung über China	1.-2.	6
SIN-MA-8	Wahlpflicht	China in der Globalisierung: Reichtum und Macht (16.–19. Jh.)	2.-3.	15
SIN-MA-9	Wahlpflicht	China in der Globalisierung: Wissen und Sinn (16.–19. Jh.)	2.-3.	15
SIN-MA-10	Wahlpflicht	China in der Globalisierung: Konflikt und Kooperation (20.–21. Jh.)	2.-3.	15
SIN-MA-11	Wahlpflicht	China in der Globalisierung: Institutioneller und gesellschaftlicher Wandel (20.–21. Jh.)	2.-3.	15
SIN-MA-12	Wahlpflicht	Taiwan in der Globalisierung: Institutioneller und gesellschaftlicher Wandel (20.–21. Jh.)	2.-3.	15
SIN-MA-13	Pflicht	Chinesische Weltliteratur – globales Zeitgeschehen	3.-4.	9
SIN-MA-14	Pflicht	Prüfungsmodul	3.-4.	30
Summe				120

²Von den Modulen SIN-MA-5 und SIN-MA-6 ist eines zu wählen. ³Ferner sind entweder das Modul SIN-MA-10 in Verbindung mit einem der Module SIN-MA-11 und SIN-MA-12 zu wählen (Vertiefungsausrichtung Modernes China) oder die Module SIN-MA-8 und SIN-MA-9 zu wählen (Vertiefungsausrichtung Vormodernes China / Pre-Modern Chinese Studies); eines der beiden Module SIN-MA-8 und SIN-MA-9 kann durch eines der Module SIN-MA-10, SIN-MA-11 oder SIN-MA-12 ersetzt werden (Studienauge "Modernes China" in der Vertiefungsausrichtung Vormodernes China / Pre-Modern Chinese Studies).

⁴Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-MA-1 und SIN-MA-13 Ersatzleistungen zu erbringen sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement* fest. ⁵Im Zweifelsfall adäquater Chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine Chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.

(3) ¹Studierende im Masterstudiengang Sinologie/Chinese Studies können die Profillinie „Digital Humanities“ der Philosophischen Fakultät belegen. ²Im Falle der Wahl der Profillinie „Digital Humanities“ sind anstatt der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Module SIN-MA-7 (6 CP), SIN-MA-13 (9 CP) und einem der Module der Reihe SIN-MA-8 bis SIN-MA-12 (15 CP) ersatzweise folgende Module zu erbringen (dabei ist im Modul MA-DiHu-02 eine der Varianten MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3 zu wählen):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
MA-DiHu-01	Pflicht	Grundlagen der Digital Humanities	1.-2.	9
MA-DiHu-02.1	Wahlpflicht	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	2.-3.	12

MA-DiHu-02.2	Wahlpflicht	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	2.-3.	12
MA-DiHu-02.3	Wahlpflicht	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	2.-3.	12
MA-DiHu-03	Pflicht	Praxis der Digital Humanities	3.	9
Summe				30

³Im Falle der Profillinie „Digital Humanities“ findet § 2 Abs. 5 keine Anwendung. ⁴Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) erfolgen. ⁵Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.

(4) ¹Studierende im Masterstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit Vertiefungsausrichtung Vormodernes China / Pre-Modern Chinese Studies (siehe § 3 Abs. 2 Satz 3) können die Profillinie „Wirtschaft“ belegen. ²Im Falle der Wahl der Profillinie „Wirtschaft“ sind anstatt der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Module SIN-MA-7 (6 CP), SIN-MA-13 (9 CP) und einem der Module SIN-MA-8 und SIN-MA-9 (15 CP) ersatzweise 30 CP aus folgenden Modulen zu erbringen:

a) wenn keine Vorkenntnisse im Bereich Wirtschaftswissenschaft vorliegen:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
B110	Wahlpflicht	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	WS	6
B180	Wahlpflicht	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	WS	6
B130	Wahlpflicht	Internes Rechnungswesen	SS	6
B250	Wahlpflicht	Externes Rechnungswesen	SS	6
B270	Wahlpflicht	Investition und Finanzierung	SS	6
E130	Wahlpflicht	Makroökonomik I	WS	6
E170	Wahlpflicht	Mikroökonomik	SS	9
E230	Wahlpflicht	Makroökonomik II	WS	6
S100	Wahlpflicht	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	WS	6
S110	Wahlpflicht	Explorative Datenanalyse	WS	6
S111	Wahlpflicht	Wahrscheinlichkeit und Risiko	SS	6
S220	Wahlpflicht	Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft	WS	6

b) wenn Vorkenntnisse im Bereich Wirtschaftswissenschaft vorliegen, die dem Bachelornebenfach Betriebswirtschaftslehre oder dem Bachelornebenfach Volkswirtschaftslehre, ggf. einschließlich des Studienfensters „Wirtschaft“ im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt, entsprechen:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
B300	Wahlpflicht	Kapitalmarktprodukte	WS	6
B301	Wahlpflicht	Corporate Finance	SS	6
B310	Wahlpflicht	Banken und Börsen	SS	9
B320	Wahlpflicht	Market Research	SS	9

B321	Wahlpflicht	Aspects of Marketing Management 1	WS, SS	6
B322	Wahlpflicht	Aspects of Marketing Management 2	WS, SS	6
B323	Wahlpflicht	Aspects of Marketing Management 3	WS, SS	6
B330A	Wahlpflicht	Accounting Information and Strategic Cost Management 1	SS	6
B330B	Wahlpflicht	Accounting Information and Strategic Cost Management 2	SS	9
B350	Wahlpflicht	Grundlagen der Besteuerung	WS	6
B380	Wahlpflicht	Internationale Rechnungslegung	SS	6
E130	Wahlpflicht	Makroökonomik I	WS	6
E210	Wahlpflicht	Wirtschafts- und Finanzpolitik	WS	6
E310	Wahlpflicht	The Theory and Empirics of Taxation	SS	6
E320	Wahlpflicht	Economics in Action	SS	6
E324	Wahlpflicht	Internationale Wirtschaftsorganisationen	WS, SS	6
E330	Wahlpflicht	International Money and Finance	SS	6
E361	Wahlpflicht	Wirtschaftsgeschichte der Welt: neue Forschungsansätze	WS	6
E363	Wahlpflicht	International Development Economics and Economic History	SS	6
E371	Wahlpflicht	Theory and Policy of International Trade	WS	6
E373	Wahlpflicht	Geographical Economics	SS	6
J200	Wahlpflicht	Privatrecht	WS	6
S310	Wahlpflicht	Financial Market Microstructure	SS	6
S321	Wahlpflicht	Applied Econometrics	SS	6

³Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Wirtschaft“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) erfolgen. ⁴Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Wirtschaft“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen von 30 CP in den in Satz 2 genannten Modulen.

(5) ¹Studierende im Masterstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit Vertiefungsausrichtung Vormodernes China / Pre-Modern Chinese Studies (siehe § 3 Abs. 2 Satz 3) können 15 CP in globalgeschichtlichen Veranstaltungen aus dem Bereich der Geschichtswissenschaft belegen (Studienauge „Globalgeschichte“). ²In diesem Fall wird von den in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Modulen entweder das Modul SIN-MA-8 oder das Modul SIN-MA-9 durch das folgende Modul ersetzt:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
SIN-MA-15	Wahlpflicht	Globalgeschichtlicher Kontext	2.-3.	15

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen

4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Sinologie/Chinese Studies sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Chinesisch (Mandarin).

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben; im Falle etwaiger Profillinien und anderer studienangesehener Studienzweige kann dabei auch auf andere Modulhandbücher verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Masterprüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
- der Nachweis von 74 Leistungspunkten.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Masterarbeit und eventuell für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Masterstudium in Sinologie/Chinese Studies vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Masterprüfung in Sinologie/Chinese Studies an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der zuständige Prüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das Fach Chinesisch

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 3 für das Fach Chinesisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. Die Tabelle in § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	CP
SIN-ME-1	Fachdidaktik Chinesisch II	1	6
SIN-ME-2	Aufbaumodul Sprachmittlung Chinesisch	2–3	9
SIN-ME-3	Ausbaumodul Sinologie/Chinese Studies	2–3	7
SIN-ME-4	Vertiefungsmodul Sprachmittlung Chinesisch	3–4	6
Summe:			28
SIN-ME-5	Masterarbeit (falls im Fach Chinesisch absolviert, vgl. Satz 1)	4	(15)

2. In § 3 Abs. 2 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze 4-5 neu hinzugefügt:

„⁴Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-ME-2 und SIN-ME-4 Ersatzleistungen zu erbringen sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement* fest. ⁵Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Master-Studium im Fach Chinesisch vor dem vorstehend genannten

Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Fach Chinesisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. *learning agreement*.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP	
				Pro Modul	Σ
PGO-MA-1	Pflicht	Einführung in Politik und Gesellschaft Ostasiens	1.	12	12
PGO-MA-2	Pflicht	Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse	1.	12	12
PGO-MA-3	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Japanisch: Mittelstufe	1.	9	9
PGO-MA-4	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Chinesisch: Mittelstufe	1.	9	
PGO-MA-5	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Koreanisch: Mittelstufe	1.	9	
PGO-MA-6.1	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Vertiefung I: Greater China in der Globalisierung	2.-3.	12	24
PGO-MA-6.2	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Vertiefung II: Japan in der Globalisierung	2.-3.	12	
PGO-MA-6.3	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Vertiefung III: Korea in der Globalisierung	2.-3.	12	
PGO-MA-7.1	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung I: Globales Regieren	2.-3.	12	24
PGO-MA-7.2	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung II: Analyse bewaffneter Konflikte	2.-3.	12	
PGO-MA-7.3	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung III: Internationale politische Ökonomie	2.-3.	12	
PGO-MA-7.4	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung IV: United Nations	2.-3.	12	

PGO-MA-7.5	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung V: Forschungsschwerpunkt Migration, Bildung und Lebensverlauf	2.-3.	12	
PGO-MA-7.6	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung VI: Forschungsschwerpunkt soziale Ungleichheit und Institutionen	2.-3.	12	
PGO-MA-7.7	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung VII: Vergleichende Politikwissenschaft	2.-3.	12	
PGO-MA-7.8	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung VIII: The EU in International Relations	3.	6	
PGO-MA-7.9	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung IX: United Nations (kleines Modul)	3.	6	
PGO-MA-7.10	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung X: Friedenspädagogik	3.	6	
PGO-MA-7.11	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung XI: Conflict Settlement und Peace Consolidation	2.	6	
PGO-MA-7.12	Wahlpflicht	Berufspraxis	2./3.	6	
PGO-MA-8	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Japanisch: Oberstufe	2.-3.	12	
PGO-MA-9	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Chinesisch: Oberstufe	2.-3.	12	12
PGO-MA-10	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Koreanisch: Oberstufe	2.-3.	12	
PGO-MA-11	Pflicht	M.A.-Kolloquium	3.-4.	3	3
PGO-MA-12	Pflicht	Masterprüfung	4.	24	24
Summe				120	

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Mastestudium in Politik und Gesellschaft Ostasiens vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Masterprüfung in Politik und

Gesellschaft Ostasiens an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der zuständige Prüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. *learning agreement*.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor